



Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke

Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Tel. 030 2093 3490 / Fax 030 2093 3382

e-mail: artur.wandtke@rewi.hu-berlin.de

Klausur GK II

Der antike Wohnzimmerschrank

Fall:

Der A geht in das Möbelgeschäft des B, um sich einen neuen Wohnzimmerschrank zu kaufen. Schon nach kurzer Zeit findet er einen schönen Schrank aus Eichenholz namens „Antik“ und bestellt ihn für 2000€. Da das gute Stück sehr teuer ist, möchte A den Schrank nicht selbst aufbauen. Deshalb ordert er die Anlieferung und Montage gleich dazu.

Nach ca. 6 Wochen wird der Schrank durch die stets zuverlässigen und sorgsamem sowie gesondert zur Montage von Möbeln ausgebildeten Angestellten des B – den C und den D angeliefert. Sie machen sich auch gleich an den Aufbau des Schranks.

Allerdings ist der D an diesem Tag nicht ganz bei der Sache. Seine Lieblingsfußballmannschaft hat ein wichtiges Spiel zu bestreiten, dass der D nicht verpassen möchte. Daher beeilt er sich beim Zusammenbau des Schranks so sehr, dass er einige Schrauben vergisst.

Als der A den Schrank am Abend „einweihen“ möchte und feierlich seine Modellautosammlung darin aufstellt, gibt es einen lauten Knall und der Schrank bricht in sich zusammen. Einige Modellautos des A werden beschädigt. Die Reparatur kostet ihn 100€. Er selbst wird durch ein Schrankteil am Kopf verletzt und muss genäht werden. Es entstehen ihm Arztkosten in Höhe von 50€. Zudem möchte der A von B Schmerzensgeld. Der Schrank bleibt dagegen unbeschädigt und könnte wieder aufgebaut werden.

Daraufhin fordert A den B auf einen neuen Schrank zu liefern und diesen ordnungsgemäß aufzubauen. Der B meint der A hätte nur einen Anspruch auf die ordnungsgemäße Montage des alten Schranks. Außerdem sei der Schrank in Deutschland nicht mehr lieferbar und könne nur zu einem wesentlich höheren Preis (3000€) im Ausland bestellt werden.

Kann A von B die Reparaturkosten für die beschädigten Modellautos, die Arztkosten und Schmerzensgeld verlangen?

Kann der A von B die Lieferung eines neuen Schranks verlangen?

Lösung:

Achtung: Diese Lösung ist eine Anleitung für die Korrekturassistenten, keine Musterlösung für die Studenten. Die Hinweise richten sich an erfahrene Korrektoren. Die Darstellungsweise weicht von derjenigen, die von Studenten gefordert wird ab! Weiterhin sind auch ein anderer Aufbau und Lösungsweg durchaus vertretbar.

A. Anspruch des A gegen B auf Schadensersatz wegen der beschädigten Modellautos und der Körperverletzung gemäß §§ 280 I, III, 281 I 1 Alt. 2, 437 Nr. 3 Alt. 1, 434 II 1, 433 BGB

Der A könnte gegen den B einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der beschädigten Modellautos und der Körperverletzung gemäß §§ 280 I, III, 281 I 1 Alt. 2, 437 Nr. 3 Alt. 1, 434 II 1, 433 BGB haben.

I. Schuldverhältnis

Zwischen A und B müsste ein Schuldverhältnis bestehen (§ 241 I BGB).

A und B haben einen Kaufvertrag bzgl. eines Schrankes zum Preis von 2000€ inklusive Lieferung und Montag geschlossen (§§ 433, 145, 147 BGB).

Positiv zu bewerten ist, wenn die Studenten § 651 BGB sehen und eine Abgrenzung zum Werkvertragsrecht vornehmen.

II. Pflichtverletzung (Schlechtleistung)

Des Weiteren müsste es zu einer Pflichtverletzung des B gekommen sein. Hier könnte die Pflichtverletzung in der Lieferung einer mangelhaften Sache bestehen (Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit).

Der Wohnzimmerschrank hatte bei Gefahrübergang (§ 446 1 BGB) die vereinbarte Beschaffenheit. Ein Sachmangel nach § 434 I 1 BGB liegt daher nicht vor.

Allerdings ist ein Sachmangel auch dann gegeben, wenn der Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen die vereinbarte Montage unsachgemäß durchgeführt haben. Der D hat bei der Montage des Schrankes Schrauben vergessen, insofern war die im Kaufvertrag vereinbarte Montage (s.o.) unsachgemäß durchgeführt. Der D war auch Erfüllungsgehilfe des B; er wurde von B angewiesen die vertraglich vereinbarte Montage des Schrankes bei A durchzuführen. *Erfüllungsgehilfe* ist, wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Falls mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als Hilfsperson tätig wird (vgl. § 278 BGB).

III. Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Die zusätzlichen Voraussetzungen des § 281 BGB, insbesondere die Fristsetzung zur Nacherfüllung, sind nur zu prüfen, wenn es sich bei dem geltend gemachten Schaden um einen Mangelschaden handelt. Liegt dagegen ein sog. Mangelfolgeschaden vor, sind allein die Voraussetzungen des § 280 I BGB zu

prüfen, da dieser als Schadensersatz neben der Leistung nicht von § 280 III BGB erfasst wird.

Bei der Abgrenzung von Mangel- und Mangelfolgeschäden wird überwiegend auf das verletzte Rechtsgut abgestellt. Der Mangelschaden besteht in dem Minderwert der gelieferten Sache sowie in dem durch ihre verminderte Gebrauchstauglichkeit verursachten Vermögensschaden, z.B. Kosten zur Mängelbeseitigung, Minderwert, Nutzungsausfall, Gewinnentgang. Demgegenüber sind Mangelfolgeschäden die aus der Schlechtleistung an anderen Rechtsgütern des Käufers entstandenen Schäden, z.B. an Gesundheit, Eigentum oder sonstigem Vermögen.

Zudem wird danach differenziert, ob das Erfüllung- bzw. Äquivalenzinteresse oder das Erhaltungs- bzw. Integritätsinteresse des Käufers verletzt worden ist. Ist das Interesse an der vertragsgemäßen Lieferung beeinträchtigt (Äquivalenzinteresse), handelt es sich um einen Mangelschaden. Wird dagegen das Interesse des Käufers an der ungeschmälerten Erhaltung seines schon vorhandenen Rechtsgüterbestands (Integritätsinteresse) betroffen, liegt ein Mangelfolgeschaden vor.

Ferner kann danach unterschieden werden, ob die Schäden durch eine Nacherfüllung behebbar sind oder nicht.

Im vorliegenden resultiert der Schaden des A nicht aus einem Minderwert des Schrankes. Vielmehr sind dem A durch die unsachgemäße Montage Schäden an seinen anderen Rechtsgütern Gesundheit und Eigentum entstanden, die auch durch eine Nacherfüllung nicht behoben werden können. Es ist nicht sein Interesse an der vertragsgemäßen Lieferung des Schrankes verletzt, sondern das an der Erhaltung seiner Rechtsgüter Eigentum und Gesundheit.

Folglich sind die Mangelfolgeschäden allein nach § 280 BGB („pur“) und nicht unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281 BGB zu ersetzen.

B. Anspruch des A gegen B auf Schadensersatz wegen der beschädigten Modellautos und der Körperverletzung gemäß §§ 280 I, 437 Nr. 3 Alt. 1, 434 II 1, 433 BGB

I. Schuldverhältnis (+) s.o. Kaufvertrag inklusive Lieferung und Montage

II. Pflichtverletzung (+) s.o. unsachgemäß durchgeführte Montage durch D

III. Vertreten müssen

Gemäß § 280 I 2 BGB wird das Verschulden des Schuldners grundsätzlich vermutet. Dieser haftet nur nicht, wenn er nachweisen kann, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat (Beweislastumkehr).

Allerdings hat B in diesem Fall den Montagefehler nicht zu vertreten. Vielmehr kam es durch die unsachgemäße Montage durch D zu einem Sachmangel an dem Schrank. Dieser hat bei der Montage die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, mithin fahrlässig gehandelt (§ 276 II BGB), als er zu schnell arbeitete und die Schrauben vergaß. Das Verschulden des D kann dem B aber entsprechend § 278 1 BGB zugerechnet werden.

IV. Rechtsfolgen

Zunächst kann der A Ersatz für die Reparaturkosten der Modellautos in Höhe von 100€ verlangen (§ 249 II BGB).

An der Ersatzfähigkeit der Behandlungskosten des A in Höhe von 50€ bestehen ebenfalls keine Zweifel (§ 249 II BGB). Hätten die Angestellten des B den Schrank ordnungsgemäß montiert, so hätte der A keine Platzwunde am Kopf erlitten und es wären keine Arztkosten entstanden. Ein Mitverschulden des A ist nicht ersichtlich (§ 254 BGB).

Nach § 253 II BGB steht dem K auf Grund seiner Verletzung ferner ein Schmerzensgeldanspruch zu. Die Vorschrift stellt klar, dass der Geschädigte auch im Falle einer vertraglichen Pflichtverletzung eine billige Entschädigung in Geld fordern kann, wenn wegen einer Verletzung des Körpers Schadensersatz zu leisten ist.

V. Ergebnis: Der A hat gegen den B einen Anspruch auf Ersatz seiner Schäden gemäß §§ 280 I, 437 Nr. 3 Alt. 1, 434 II 1, 433 BGB.

Alternativ kann der Ersatz des Mangelfolgeschadens auf die §§ 280 I, 241 II BGB gestützt werden.

C. Anspruch des A gegen B auf Schadensersatz wegen der beschädigten Modellautos und der Körperverletzung gemäß § 831 BGB

I. Anwendbarkeit

Die Grundsätze der unerlaubten Handlung sind anwendbar. Sie werden nicht durch die kaufvertraglichen Gewährleistungsregelungen verdrängt. Es greifen auch sonst keine verdrängenden Sonderregelungen ein.

II. Verrichtungsgehilfe

Der D müsste Verrichtungsgehilfe des B sein. *Verrichtungsgehilfe* ist, wer vom Geschäftsherrn in dessen Interesse eine Tätigkeit übertragen bekommen hat und von Weisungen des Geschäftsherrn abhängig ist. Als Verrichtung kommt jede Tätigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art in Betracht. Zudem muss der Geschäftsherr auf die Handlungsweise des Gehilfen Einfluss nehmen können, da die Haftung des Geschäftsherrn für den Gehilfen auf einer mangelhaften Auswahl der Person des Gehilfen oder dessen mangelhafter Überwachung beruht.

Der D sollte für den B die Montage des Schranks ausführen. Als Angestellter des B war der D diesem weisungsgebunden.

II. Erfüllung eines der Tatbestände der §§ 823 ff. BGB gegenüber einem Dritten in rechtswidriger und in zurechenbarer Weise

1. Rechtsgutsverletzung/Verletzungshandlung

Der D hat den Schrank fehlerhaft montiert, dadurch hat dieser dem Gewicht der Modellautos nicht standgehalten und ist in sich zusammengekracht. Infolgedessen sind Schäden an den Modellautos, dem Eigentum des A, entstanden. Ferner erlitt der A eine Platzwunde am Kopf, damit wurden seine Gesundheit und sein Körper beschädigt.

2. Rechtswidrigkeit

Der D handelte auch rechtswidrig. Die Erfüllung des Tatbestandes indiziert bereits die Rechtswidrigkeit und zu D`s Gunsten greifen keine Rechtfertigungsgründe.

3. Verschulden

Auf ein Verschulden des D kommt es nicht an. Denn § 831 BGB begründet eine Haftung für den Geschäftsherrn für eigenes Verschulden.

4. Kausaler Schaden

Hinsichtlich des entstandenen Schadens und der Ersatzfähigkeit der einzelnen Schadensposten kann auf die Ausführungen zu §§ 280 I, 437 Nr. 3, 434 II 1, 433 verwiesen werden.

III. In Ausführung der Verrichtung

Ferner müsste der D den Schaden in Ausführung der Verrichtung verursacht haben. *In Ausführung der Verrichtung* verursacht der Gehilfe den Schaden, wenn er bei einer im inneren Zusammenhang mit seinem Aufgabenbereich stehenden Tätigkeit handelt. Zwischen der aufgetragenen Verrichtung und der Schadenszufügung muss ein innerer Zusammenhang bestehen. Erforderlich ist, dass gerade die Handlung, die den Schaden verursacht hat, dem Gehilfen aufgetragen war.

Dem D ist der Montagefehler beim Aufbauen des Schrankes unterlaufen, mithin in Ausführung der Verrichtung und nicht nur bei Gelegenheit der Ausführung.

IV. Ausschluss der Haftung

Möglicherweise kann der B sich aber exkulpieren.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen, bei der Beschaffung von Vorrichtungen und Gerätschaften und bei der Leitung der Ausführung der Verrichtung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat (§ 831 I 2 Alt. 1 BGB).

Der D hat seine Aufgaben stets zuverlässig und sorgsam verrichtet. Zudem hat er eine spezielle Montageausbildung für Möbel erhalten Daher konnte der B auch dieses Mal davon ausgehen, dass er die Montage ordnungsgemäß durchführt. Somit ist er seinen Auswahl- und Überwachungspflichten nachgekommen und kann sich exkulpieren.

Ergebnis: Der A hat gegen den B keinen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten, der Arztkosten und des Schmerzensgelds gemäß § 831 BGB.

D. Anspruch des A gegen B auf Lieferung und Montage eines neuen Schrankes gemäß §§ 439 I, 437 Nr. 1, 434 II 1, 433 BGB

Der A könnte gegen den B einen Nacherfüllungsanspruch gemäß §§ 439 I, 437 Nr. 1, 434 II 1, 433 BGB haben.

I. Sachmangel bei Gefahrübergang

Ein Sachmangel ist wegen der unsachgemäßen Montage des Schrankes durch D gegeben (§ 434 II 1 BGB; s.o.).

II. Wahlrecht nach § 439 I BGB

Gemäß § 439 I kann der Käufer im Falle eines Sachmangels nach seiner Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen.

Der A verlangt von dem B die Lieferung und Montage eines neuen Schrankes.

III. Beschränkung des Wahlrechts § 439 III BGB

Allerdings kann der B die Ersatzlieferung nach § 439 III 1 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und ob die andere Art der Nacherfüllung nicht mit erheblichen Nachteilen für den Käufer verbunden ist.

Der B müsste den Schrank erst im Ausland bestellen. Außerdem würde der Ersatzschrank 1000€ mehr kosten. Ferner hat der A kein schützenswertes Interesse an einer Neulieferung. Der alte Schrank ist unversehrt und kann ohne weiteres wieder aufgebaut werden.

Folglich hat der A keinen Anspruch auf Lieferung einer „mangelfreien“ Sache. Sein Nacherfüllungsanspruch ist vielmehr auf die Beseitigung des Mangels, d.h. eine neue Montage, beschränkt.

Ergebnis: Der A hat gegen B einen Anspruch auf ordnungsgemäße Montage des alten Schrankes gemäß §§ 439 I, III 3, 437 Nr. 1, 434 II 1, 433 BGB.

Es ist positiv zu bewerten, wenn die Studenten es (zeitlich) schaffen, den Nacherfüllungsanspruch vollständig durchprüfen.